

**Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach
Chinese Studies
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 10. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-64)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 2 ASPO:
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademische Grade**

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Satz 1:

¹Der Studiengang ‚Chinese Studies‘ mit Abschluss Master of Arts ist ein forschungsorientierter konsekutiver Studiengang ohne Nebenfächer. ²Er soll den Studierenden die Vertiefung in methodischen, sprachlichen und spezifischen inhaltlichen Bereichen der Sinologie vermitteln. ³Die Inhalte decken historische und gegenwartsbezogene Themen ab. ⁴Die Erstellung der Master-Thesis soll den Nachweis einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erbringen. ⁵Mit der Vergabe des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) soll Studierenden der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von forschungsrelevanten Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglicht werden. ⁶Außerdem soll mit diesem Abschluss die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungssystemen verschiedener Länder gefördert und die internationale Attraktivität eines Studiums der Sinologie an der Universität Würzburg erhöht werden. ⁷Die Philosophische Fakultät I der Universität Würzburg verleiht den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

**Zu § 4 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

[Sätze 4 und 7]:

¹Voraussetzung sind sehr gute Kenntnisse im modernen Chinesisch sowie der Nachweis über eine fundierte inhaltliche und methodische Ausbildung zum vormodernen oder modernen China sind von den Bewerbern und Bewerberinnen nachzuweisen. ²Weiterhin muss ein Studium in

China ebenfalls durch benotete Scheine nachgewiesen werden. ³Desweiteren sind sehr gute Englisch-Kenntnisse durch entsprechende Zertifikate und im Interview nachzuweisen.

⁴Im Übrigen wird der Erwerb eines Bachelorabschlusses im sinologischen Studienfach Modern China an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses eines anderen einschlägigen Studienfachs an einer Hochschule im In- oder Ausland vorausgesetzt. ⁵Über die Gleichwertigkeit der Bachelorabschlüsse entscheidet die Eignungskommission (Nr. 3). ⁶Eines der wichtigsten Kriterien für den Zugang zum Master-Studium ist die Überdurchschnittlichkeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß den Sätzen 1 und 2. ⁷Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens 1,9 beträgt, oder von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach dem ECTS-Notensystem mindestens Grad B im Hochschulabschluss des betreffenden Fachs erreicht worden ist.

⁸Entscheidend für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ⁶Dieses wird wie folgt durchgeführt:

1. Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
2. der Motivation zum Masterstudium und
3. der fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Masterstudium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerber bzw. Bewerberinnen den erhöhten Anforderungen des Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

³Die Qualifikation für das Masterstudienfach Chinese Studies / Sinologie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus:

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Philosophische Fakultät I an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind an Hand der von der Eignungskommission (Nr. 3) im Studienfach Chinese Studies / Sinologie herausgegebenen Formulare bis zum 15. März an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Eignungskommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist).

²Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester können des Weiteren bis zum 15. Juli nachgereicht werden. ³Es besteht für die Bewerber und Bewerberinnen des Nachtermins allerdings kein Anspruch darauf, die mit den Bewerbern und Bewerberinnen des ersten Termins (15. März) bereits geschlossenen Zielvereinbarungen (siehe unten - fachspezifische Bestimmungen zu § 6 Abs. 8 Satz 2 ASPO und zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ASPO) zu modifizieren. ⁴Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 30. September nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis eines international anerkannten Bachelorabschlusses in Modern China oder eines durch die Eignungskommission (Nr. 3) als gleichwertig anerkannten Abschlusses in einem einschlägigen Studienfach an einer Hochschule im In- oder Ausland sowie
3. eine schriftliche detaillierte Begründung für die Wahl des Studienfachs, aus der insbesondere die Motivation für das Studienfach an der Universität Würzburg hervorgeht.

3. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt, die sich aus folgenden der Philosophischen Fakultät I angehörenden Personen zusammensetzt:

- a) ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin,
- b) ein weiterer Professor bzw. eine weitere Professorin sowie
- c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein akademischer Rat bzw. eine akademische Rätin.

²Die Bestellung der unter Satz 1 genannten Personen erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I. ³Der bzw. die Vorsitzende wird von den Eignungskommis-sionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Eignungskommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ASPO voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob
1. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist oder
 2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilender Eignung eine Entscheidung aufgrund eines Auswahlgesprächs erfolgen muss.
- 4.3 Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung schriftlich mitgeteilt.
- 4.4 ¹Alle Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Nichteignung auf Grund der eingereichten Unterlagen nach Nrn. 4.2, 4.3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Gespräch soll inhaltlich in allgemeiner Hinsicht weiteren Aufschluss über das Vorhandensein von Motivation und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Masterstudienfachs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Hierbei soll festgestellt werden, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin den im Studienfach zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird. ⁶Desweiteren ist abzuklären, ob eine Übereinstimmung der durch die jeweilige Zielvereinbarung festgelegten Inhalte des jeweiligen Jahrgangs mit den durch die Kenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin individuell verfolgbaren Zielvorstellungen vorliegt. ⁷Weitere Kriterien sind kulturelle Aufgeschlossenheit und engagiertes Sozialverhalten, beispielsweise nachgewiesen durch eine aktive Mitgliedschaft in musischen Vereinigungen oder Sportvereinen. ⁸Das Gespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. ⁹Gutachter bzw. Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -Lehrerinnen sein, die im Studienfach Chinese Studies / Sinologie mit dem Abschluss Master of Arts Lehrveranstaltungen abhalten. ¹⁰Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Mitglied dieser Eignungskommission sein. ¹¹Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹²Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. ¹³In diesem Fall wird der Bewerber bzw. die Bewerberin auch trotz der Nichterfüllung des Kriteriums des Vorliegens eines überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Master-Studium zugelassen.
- 4.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber bzw. der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4.6 Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
- 4.7 Die Feststellung der Eignung gilt grundsätzlich jeweils nur für die Aufnahme des Studiums in einem der beiden auf das Eignungsverfahren folgenden Semester.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

¹Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung (zu stellen bis 15. März) bereits mindestens 120 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. nach dem ECTS-Notensystem mindestens Grad B oder

besser erbracht wurden. ²Zudem ist für die aufschiebend bedingte Zulassung ein Eignungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 7 ASPO erfolgreich zu durchlaufen.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann im Master-Studiengang Chinese Studies nur zum Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.

Abs. 6: Kombination von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

Der Studiengang ‚Chinese Studies‘ mit Abschluss Master of Arts hat als Ein-Fach-Studium mit 120 ECTS folgenden Aufbau:

1. FS	Vertiefungsphase	Pflichtbereich 54ECTS 45%	Wahlpflichtbereich 36 ECTS 30%
2. FS			
3. FS	Forschungsphase		
4. FS			
		Abschlussarbeit 30 ECTS 25%	

Satz 4:

Der Pflichtbereich in der Forschungsphase beträgt 15 ECTS-Punkte.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹Der Pflichtbereich besteht aus den Modulen 04-MC, 04-GDHY, 04 ISC, 04 MJ, 04-SM1 und 04 SM2. ²Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Modulen 04-TCC, 04-HI, 04-SI-TCCHI und 04-ISE. ³Im Übrigen ist die Abschlussarbeit 04-MA-CS zu erbringen. ⁴Der Auslandsaufenthalt im 3. Fachsemester an der Peking Universität ist integraler und obligatorischer Bestandteil des Studiengangs.

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten:

Satz 2:

Im Wahlpflichtbereich ermöglicht eine mit den Studierenden zu Studienbeginn geschlossene Zielvereinbarung eine thematische Fokussierung auf einen von zwei Schwerpunkten: entweder „Transformation in Contemporary China“ oder „Heritage and Innovation“.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Der Studienverlaufsplan befindet sich in der Anlage 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen. ²Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen an der Peking Universität nur im dritten Fachsemester besucht werden können.

**Zu § 7 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrformen werden in englischer Sprache angeboten. ²Daneben gibt es auch Lehrveranstaltungen in chinesischer und japanischer Sprache.

Abs. 2: Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

Satz 3:

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen muss zusätzlich bei dem Dozenten bzw. der Dozentin oder über ortsüblich bekannt gemachte Aushänge erfolgen.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

¹Die Module des Studiengangs Chinese Studies M.A. sind folgendermaßen aufgebaut:

Pflichtbereich: 42 SWS; 54 ECTS

Sprache:

Modul 04_MC: Modern Chinese: 6 SWS; 7 ECTS; 1.+2. Semester

Modul 04-GDHY: Gudai Hanyu (Premodern Chinese): 12 SWS; 16 ECTS; 1.+ 2. Semester

*Modul 04-ISC: Intercultural Scientific Competence in Chinese Language:
10 SWS; 13 ECTS; 3. Semester*

Modul 04-MJ: Modern Japanese: 9 SWS; 12 ECTS; 1. + 2. Semester

Methoden:

*Modul 04 SM1: Sinological Methods 1:
3 SWS; 4 ECTS; 1. + 2. Semester*

Modul 04 SM2: Sinological Methods 2: 2 SWS; 2 ECTS; 3. + 4. Semester

Wahlpflichtbereich: 18 SWS 36 ECTS

Modul 04-TCC: Transformation in Contemporary China: 4 SWS, 8 ECTS, 1.+2. Semester

Modul 04-HI: Heritage and Innovation: 4 SWS, 8 ECTS, 1.+2. Semester

Modul 04-SI-TCCHI: Scientific Intensification: 2 SWS, 4 ECTS, 2. Semester

Modul 04-ISE : Intercultural Scientific Enhancement: 8 SWS, 16 ECTS, 3. Semester

Abschlussarbeit: 30 ECTS

*Modul 04-MA-CS: Masterthesis:
0 SWS; 30 ECTS; 4. Semester*

*Summe Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich
60 SWS; 120 ECTS*

²Die ECTS-Punkte für die bestandenen Teilmodule und somit auch für die Module sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Satz 1:

¹In den ersten beiden Fachsemestern müssen mindestens 50 ECTS-Punkte erworben werden. ²Bei Nichterreichen dieser Punktezahl ist ein Besuch der für das dritte Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen an der Peking Universität nicht möglich. ³Diese Lehrveranstaltungen können erst besucht werden, sobald die 50 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Fachsemestern vorliegen.

**Zu § 9 ASPO:
Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortlicher**

Abs. 1: Bildung des Prüfungsausschusses

Satz 4:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Sätze 8 und 9:

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Vorstand des Lehrstuhls für Philologie des Fernen Ostens, einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin sowie einem festen Mitarbeiter oder einer festen Mitarbeiterin aus dem Mittelbau zusammen.

**Zu § 15 ASPO:
Bereitstellung des Lehrangebots**

Abs. 2: Angebot der Teilmodulprüfungen

Satz 3:

¹Im Wahlpflichtbereich ermöglicht eine Zielvereinbarung mit den Studierenden zu Studienbeginn eine thematische Fokussierung. ²Im Rahmen dieser Zielvereinbarung und der Modularisierung erfolgt ein Lehrangebot, das den Erfordernissen dieser fachspezifischen Bestimmungen gemäß dem Studienverlaufsplan gerecht wird.

³Alle Teilmodulprüfungen werden gemäß dem Studienverlaufsplan und den Vorgaben der ASPO zu den vorgesehenen Semestern abgehalten. ⁴Zudem werden nach Möglichkeit eventuell erforderliche Teilmodulprüfungen im Falle des Nichtbestehens nochmals im selben Semester werden angeboten.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Satz 2:

Der bzw. die Modulverantwortliche wird ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn eine Auswahl der Form, der Dauer sowie des Umfangs der Prüfungen innerhalb des in der Teilmodulbeschreibung festgelegten Rahmens vorzunehmen.

Satz 6:

Mündliche Prüfungen werden in der Regel in der Unterrichtssprache der dazugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Mündliche Teilmodulprüfungen finden in der Regel als Einzelprüfung statt. ²Die konkrete Festlegung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit Angabe der maximalen Zahl der Prüflinge erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹In Bezug auf eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS ist der Umfang der dazugehörigen mündlichen Teilmodulprüfung auf mindestens 15 Minuten festgelegt. ²Die Wahl der inhaltlichen Gestaltung sowie die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Kursleiter oder der Kursleiterin. ³Die konkrete Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹In Bezug auf eine Lehrveranstaltung im Umfang von SWS ist der Umfang der dazugehörigen schriftlichen Teilmodulprüfung (Klausur) auf mindestens 45 Minuten festgelegt. ²Die Wahl der inhaltlichen Gestaltung sowie die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Kursleiter oder der Kursleiterin.

³Die konkrete Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor-/Masterarbeit**

Abs.10: Sprache der Abschlussarbeit

Satz 1 und 3:

¹Die Abschlussarbeit soll in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen kann die Abschlussarbeit auch in chinesischer Sprache gefertigt werden.

**Zu § 24 ASPO:
Zulassung zu Prüfungen**

Abs. 1: Festlegung von weiteren Zulassungsvoraussetzungen – fachspezifisch

Satz 2:

Die Prüfungen zu den Teilmodulen im Pflichtbereich Sprache müssen gemäß der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Abfolge abgelegt und bestanden werden.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Satz 1:

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn Modul-/Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden wurden. Dabei sind 54 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich, 36 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich sowie 30 ECTS-Punkte für die Master-Thesis zu absolvieren. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die

Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 ASPO, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul-/Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser oder mit „bestanden“ bewertet ist.

Anlagen:

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

(Der Text der Anlage 1 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

(Der Text der Anlage 2 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

Anlage 3: Studienverlaufsplan

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

**Studienverlaufsplan ‚Chinese Studies‘ M.A.,
Schwerpunkt ‚Transformation in
Contemporary China‘**

1. Semester

	SWS	ECTS
Ü: Reading and Writing Skills	4	5
Ü: Gudai Hanyu I	6	8
Ü: Introduction to Sinological Methods	1	1
Ü: Basic Japanese I	5	7
V/S: Transformation in Contemporary China	2	4
V/VS: Heritage and Innovation	2	4
Summe 1. Semester	20	29

2. Semester

	SWS	ECTS
Ü: Modern Chinese scientific Texts	2	2
Ü: Gudai Hanyu II	6	8
Ü: Basic Japanese II	2	2
Ü: Japanese Sinological Scientific Texts	2	3
S: Social Science Research on China	2	3
S: Scientific Intensivation (Transformation in Contemporary China)	2	4
S: Transformation in Contemporary China	2	4
S: Heritage and Innovation	2	4
Summe 2. Semester	20	30

3. Semester (obligatorisches Studium an der Peking-Universität)

	SWS	ECTS
Ü: Scientific Sources in Modern Chinese	6	8
Ü: Scientific Sources in Pre-Modern Chinese	4	5
Ü: Research Methods and Practice	1	1
V/S: Intercultural Scientific Enhancement : Contemporary Politics	4	8
V/S: Intercultural Scientific Enhancement : Medieval and early modern Chinese History	4	8
Summe 3. Semester	19	30

4. Semester

	SWS	ECTS
Ü: Contemporary Questions of Research	1	1
Thesis		30
Summe 4. Semester	1	31
Summe 1.-4. Semester	60	120

**Studienverlaufsplan ‚Chinese Studies‘ M.A.,
Schwerpunkt ‚Heritag and Innovation‘**

1. Semester

	SWS	ECTS
Ü: Reading and Writing Skills	4	5
Ü: Gudai Hanyu I	6	8
Ü: Introduction to Sinological Methods	1	1
Ü: Basic Japanese I	5	7
V/S: Heritage and Innovation	2	4
V/S: Transformation in Contemporary China	2	4
Summe 1. Semester	20	29

2. Semester

	SWS	ECTS
Ü: Modern Chinese scientific Texts	2	2
Ü: Gudai Hanyu II	6	8
Ü: Basic Japanese II	2	2
Ü: Japanese sinological scientific Texts	2	3
S: Historical Science Research on China	2	3
S: Scientific Intensivation (Heritage and Innovation)	2	4
S: Heritage and Innovation	2	4
S: Transformation in Contemporary China	2	4
Summe 2. Semester	20	30

3. Semester (obligatorisches Studium am ECCS in Peking)

	SWS	ECTS
Ü: Scientific Sources in Modern Chinese	6	8
Ü: Scientific Sources in Pre-Modern Chinese	4	5
Ü: Research Methods and Practice	1	1
V/S: Intercultural Scientific Enhancement : Contemporary Politics	4	8
V/S: Intercultural Scientific Enhancement : Medieval and early modern Chinese History	4	8
Summe 3. Semester	19	30

4. Semester

	SWS	ECTS
Ü: Contemporary Questions of Research	1	1
Thesis		30
Summe 4. Semester	1	31
Summe 1.-4. Semester	60	120